

TE OGH 2017/5/17 130s3/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Adamowitsch als Schriftführerin in der Strafsache gegen Johann L***** wegen Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 3 SMG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 17. August 2016, GZ 33 Hv 43/16w-57, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Adamowitsch als Schriftführerin in der Strafsache gegen Johann L***** wegen Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 17. August 2016, GZ 33 Hv 43/16w-57, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Johann L***** des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (1), mehrerer Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 3 SMG (2) und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 3 SMG (3) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Johann L***** des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (1), mehrerer

Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG (2) und des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG (3) schuldig erkannt.

Danach hat er vorschriftswidrig Suchtgift

(1) zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, nämlich Kokain,

(2) in einer das Fünzfach der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge ein- und ausgeführt, indem er 99,6 Gramm Heroin mit einer Reinsubstanz von 9,96 Gramm Diacetylmorphin und 1,992 Gramm Monoacetylmorphin, 222,8 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von mehr als 70 %, 137,8 Gramm Amphetaminpulver mit einem Reinheitsgrad von zumindest 10 % und 199,2 Gramm Cannabisprodukte mit einer Reinsubstanz von 15,94 Gramm Delta-9-THC von den Niederlanden über Luxemburg, Frankreich und Deutschland nach Österreich transportierte (US 5), sowie (2) in einer das Fünzfach der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge ein- und ausgeführt, indem er 99,6 Gramm Heroin mit einer Reinsubstanz von 9,96 Gramm Diacetylmorphin und 1,992 Gramm Monoacetylmorphin, 222,8 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von mehr als 70 %, 137,8 Gramm Amphetaminpulver mit einem Reinheitsgrad von zumindest 10 % und 199,2 Gramm Cannabisprodukte mit einer Reinsubstanz von 15,94 Gramm Delta-9-THC von den Niederlanden über Luxemburg, Frankreich und Deutschland nach Österreich transportierte (US 5), sowie

(3) in einer das Fünzfach der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, indem er die zu 2 beschriebenen Suchtgiftmengen einem Dritten übergab. (3) in einer das Fünzfach der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, indem er die zu 2 beschriebenen Suchtgiftmengen einem Dritten übergab.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5a des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 5 a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Soweit die Tatsachenrüge pauschal „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrundegelegten entscheidenden Tatsachen“ behauptet, ohne die aus ihrer Sicht bedenklichen Feststellungen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) und die ihren Einwand tragenden Verfahrensergebnisse (§ 258 Abs 1 StPO) konkret zu bezeichnen, entzieht sie sich einer inhaltlichen Erwidern (RIS-Justiz RS0119310 [T5] und RS0124172 [T3], jüngst 13 Os 113/16s). Soweit die Tatsachenrüge pauschal „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrundegelegten entscheidenden Tatsachen“ behauptet, ohne die aus ihrer Sicht bedenklichen Feststellungen (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) und die ihren Einwand tragenden Verfahrensergebnisse (Paragraph 258, Absatz eins, StPO) konkret zu bezeichnen, entzieht sie sich einer inhaltlichen Erwidern (RIS-Justiz RS0119310 [T5] und RS0124172 [T3], jüngst 13 Os 113/16s).

Indem die Beschwerde aus der Aussage des Zeugen Andreas S***** anhand eigener Beweiswörterwägungen für den Beschwerdeführer günstigere Schlüsse ableitet als das Erstgericht (US 9 f), wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (§ 283 Abs 1 StPO) in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO). Indem die Beschwerde aus der Aussage des Zeugen Andreas S***** anhand eigener Beweiswörterwägungen für den Beschwerdeführer günstigere Schlüsse ableitet als das Erstgericht (US 9 f), wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO).

Sollte das Vorbringen, aus „dem Akt“ ergebe sich „kein einziger Hinweis“ auf die Täterschaft des Beschwerdeführers, im Sinn des Einwands offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) zu verstehen sein, genügt der Verweis auf die – äußerst eingehende (US 7 bis 16), den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechende (14 Os 72/02, SSt 64/39; RIS-Justiz RS0116732 und RS0118317) – Beweiswürdigung des Erstgerichts. Sollte das Vorbringen, aus „dem Akt“ ergebe sich „kein einziger Hinweis“ auf die Täterschaft des Beschwerdeführers, im Sinn des Einwands offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) zu verstehen

sein, genügt der Verweis auf die – äußerst eingehende (US 7 bis 16), den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechende (14 Os 72/02, SSt 64/39; RIS-Justiz RS0116732 und RS0118317) – Beweiswürdigung des Erstgerichts.

Der „Antrag“ auf ergänzende Beweisaufnahme hat mit Blick auf das aus dem Wesen des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes resultierende Neuerungsverbot auf sich zu beruhen.

Die Bezugnahme auf den – am 14. März 2017 vom Verfassungsgerichtshof teils zurück-, teils abgewiesenen (ON 8 der Os-Akten) – Antrag auf Normenkontrolle lässt keinen Konnex zu den Kriterien der Nichtigkeitsgründe erkennen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E118309

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0130OS00003.17S.0517.000

Im RIS seit

14.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at